

Allgemeinverfügung

Gestützt auf das Gemeindegesetz LGBl. 1996 Nr. 76 und das Wasserrechtsgesetz LGBl. 1976 Nr. 69 erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Gamprin diese Verfügung.

Öffnungszeiten: Das Baden und Schwimmen ist auf eigene Gefahr und Verantwortung von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erlaubt.

Aufsicht: Im Badeseebereich liegt die absolute Aufsichtspflicht und Verantwortung für Kinder bei den Eltern resp. den verantwortlichen Aufsichts- und Erziehungspersonen.

Rettung: Die Gemeinde Gamprin stellt keinen speziellen Wasserrettungs- und Badeaufsichtsdienst zur Überwachung des Sees. Es wird an die Eigenverantwortung, Vorsicht, Rücksichtnahme, die Einhaltung der allgemein üblichen Baderegeln und die verantwortungsvolle gegenseitige Hilfeleistung appelliert.

Haftung: Die Gemeinde Gamprin lehnt jegliche Haftung ab

Zuwiderhandlungen werden gemäss Gemeindegesetz Art. 52 Abs. 4 geahndet.

Gamprin, 9. Februar 2022